



Satzung – TuS Iserlohn 1846 e.V.

Inhaltsangabe:

- § 1 - Name und Sitz
- § 2 - Geschäftsjahr
- § 3 - Zweck des Vereins
- § 4 - Selbstlose Tätigkeit
- § 5 - Mittelverwendung
- § 6 - Verbot von Vergünstigungen
- § 7 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 - Kündigung und Ausschluss
- § 9 - Beiträge
- § 10 - Organe des Vereins
- § 11 - Delegiertenversammlung
- § 12 - Abteilungsversammlungen
- § 13 - Gesamtvorstand
- § 14 - Hauptvorstand
- § 15 - Abteilungsvorstände
- § 16 - Abteilungen
- § 17 - Kassenprüfer
- § 18 - Vereinsjugend: Jugendversammlung, Jugendvertreter
- § 18 a Grundsätze der Jugendvereinsarbeit
- § 19 - Vergütung der Tätigkeit der Organmitgl., Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 - Wirtschaftsführung des Vereins
- § 21 - Abstimmungen und Wahlen
- § 22 - Haftung des Vereins
- § 23 - Datenschutz im Verein
- § 24 - Gültigkeit der Ordnungen
- § 25 - Auflösung des Vereins oder einer Abteilung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: TuS Iserlohn 1846 e.V. (Diese Kurzform steht für Turn- und Sportgemeinschaft Iserlohn 1846 e. V.). Der Sitz ist in Iserlohn. Seine Farben sind Rot und Weiß. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter VR601 eingetragen. Er setzt in ununterbrochener Folge die Tradition des ersten im Jahre 1846 in Iserlohn gegründeten Turnvereins fort.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung und Jugendhilfe, die Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch folgende Punkte:

a) Die Förderung des Sports:

Der Zweck des Vereins ist das Zusammenfassen der verschiedenen sporttreibenden Abteilungen, ihre Belange zu koordinieren und gegenüber den Behörden zu vertreten. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seine Mitglieder in den Bestrebungen unterstützt, sportliche Übungen auszuführen und Leistungen, im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport fördert. Der Verein ist religiös und politisch neutral und lehnt alle trennenden Tendenzen ab.

b) Erziehung und Jugendhilfe:

Der Verein unterstützt die Erziehung der Jugendlichen im Elternhaus und in der Schule durch seine Jugendpflege und durch die freiwillige Unterwerfung und Anerkennung der sportlichen Regeln und Ordnungen.

c) Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens:

Durch verschiedenste Angebote, wie z. B. Gesundheits- und Präventionssport, trägt der Verein nachhaltig dazu bei, das Gesundheitswesen in Iserlohn und Umgebung zu verbessern.

d) Die Förderung der Kultur: Der Verein unterstützt, fördert und erhält kulturelle Werte der Gemeinschaft.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlichen Aufnahmeantrag durch einen Abteilungsvorstand. Bei Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die Unterschrift (Genehmigung) der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Abteilungen können Aufnahmegebühren erheben. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand.

2. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Mitglieder an diese Satzung und an die Vereinsordnungen gebunden und erkennen insbesondere die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an und unterwerfen sich deren Rechtsprechung.

§ 8 Kündigung und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle, spätestens drei Monate vor dem Stichtag, erklärt werden.

2. Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. wegen Verstöße gegen die sportliche Disziplin, Missachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins oder der Fachverbände, sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen muss genügend Zeit eingeräumt werden, sich zu rechtfertigen. Gegen den

Ausschluss kann das Mitglied beim Hauptvorstand Einspruch innerhalb von 14 Tagen einlegen. Der Hauptvorstand verhandelt unter Hinzuziehung des Abteilungsvorstandes und des Betroffenen und entscheidet endgültig.

4. Durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Auflösung verlieren die Mitglieder bzw. das Mitglied alle Rechte.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Abteilungsversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Hauptvorstand,
- die Abteilungsvorstände,
- die Abteilungsversammlungen,
- die Abteilungen
- der Jugendvorstand
- die Jugendversammlung.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie:

- a) wählt den Hauptvorstand
- b) bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit,
- c) nimmt Berichte der Abteilungsvorstände, des Hauptvorstands, sowie des Gesamtvorstands entgegen,
- d) nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen
- e) erteilt Hauptvorstand, seinen Ausschüssen und dem Gesamtvorstand Entlastung,
- f) setzt die von den Abteilungen zu entrichtenden Umlagen fest,
- g) beschließt über Änderungen der Satzung und sonstige Anträge, soweit sie nach dieser Satzung der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen.

2. Jede Abteilung entsendet für je angefangene 80 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten in die Delegiertenversammlung. Für die Zahl der stimmberechtigten Delegierten ist die Bestandsmeldung des betreffenden Kalenderjahres zur Sporthilfemaßgebend. Die Delegierten werden durch die Abteilungsversammlungen bestellt. Eine Bestellung auf mehrere Jahre ist zulässig. Der Delegierte muss das 18. Lebensjahr

vollendet haben. Für jede Abteilung ist zusätzlich ein Jugendvertreter stimmberechtigt.

3. Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden alle fünf Jahre statt. Sie werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Mindestens vier Wochen vorher sind die Abteilungsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnungen schriftlich einzuladen. Die Abteilungen entsenden die von ihnen gewählten Delegierten, falls ein Delegierter verhindert ist, kann seine Stimme von einem anderen Abteilungsmitglied vertreten werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Stimmrecht

4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Hauptvorstandes oder des Gesamtvorstandes einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder des Gesamtvereins dies verlangen. Im Fall einer Entscheidung gem. § 16 Abs. 2 ist die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands der betroffenen Abteilung einzuberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung soll beinhalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
- c) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
- d) Berichte der Mitglieder des Hauptvorstand
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Hauptvorstands und des Gesamtvorstands
- g) Neuwahl des Hauptvorstands
- h) Genehmigung des Haushaltsplans
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, soweit es sich nicht um die für die jeweilige Abteilung bestimmten Beiträge handelt, die von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

§ 12 Abteilungsversammlungen

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie:

- wählt und entlastet den jeweiligen Abteilungsvorstand,
- nimmt den Bericht des Abteilungsvorstands entgegen,
- bestimmt die Richtlinien der Sportausübung der Abteilung,
- entscheidet über die Selbstauflösung der Abteilung,
- entscheidet im Rahmen der ihr durch diese Satzung übertragenen Kompetenzen über die Verwendung der der Abteilung zustehenden Finanzmittel (Budget),
- bestimmt die Mitgliedsbeiträge
- wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung

2. Der Abteilungsvorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter haben im Gesamtvorstand Sitz und Stimme.

3. Die Abteilungsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Abteilungsversammlung ist mindestens alle fünf Jahre einzuberufen.
5. Alles weitere regelt eine Vereinsordnung.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und den Abteilungsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter. Er entscheidet in Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung. Er nimmt in der Zeit zwischen zwei Delegiertenversammlungen die Rechte aus § 11 Abs. 1 b) und f) wahr. Er bestimmt die Vereinsordnungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Er tritt nach Bedarf oder auf Antrag von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder mind. jedoch einmal pro Kalenderjahr zusammen. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und beschließt über die Verwendung des Vermögens des Hauptvereins.
2. Zur Gesamtvorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende ein. Er führt den Vorsitz.

§ 14 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand – gleichzeitig der Vorstand im Sinne des § 26 BGB – setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Geschäftsführung.

Der Vorstand Geschäftsführung kann Angestellter des Vereins sein

2. Der Hauptvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen und beraten. Der Hauptvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

§ 15 Abteilungsvorstände

1. Die Vorstände der Abteilungen setzen sich im Rahmen der Vereinsordnung nach den Bedürfnissen der Abteilung und den Vorgaben der Fachverbände zusammen, um eine ordnungsgemäße, dem Wohl des Vereins und der Abteilung dienende Arbeit des Vorstands zu gewährleisten. Die Amtsdauer richtet sich nach der Vereinsordnung, beträgt aber nie mehr als fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Gegenüber Hauptverein und Hauptvorstand ist der von der Abteilung zu benennende Abteilungsvorsitzende, sowie ein Stellvertreter, für die Geschäfte der Abteilung

verantwortlich. Gleiches gilt für alle von der Abteilung bestellte Vorstände mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.

§ 16 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die unselbstständige Mitglieder des Hauptvereins sind, aber auch eine selbstständige Mitgliedschaft in einem Sportfachverbands in Nordrhein-Westfalen anstreben sollten.
2. Über die Gründung und Zwangsauflösung einer Abteilung entscheidet der Hauptvorstand. Auf Antrag des Vorstands der betroffenen Abteilung entscheidet abschließend die nächste Delegiertenversammlung über den Auflösungsbeschluss des Hauptvorstands. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Auflösungsbeschluss unbeachtlich.
3. Abteilungen können sich zur gemeinsamen Verwaltungsarbeit unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung und der hierauf aufbauenden Vereinsordnungen zusammenschließen.
4. Jede Abteilung kann eine Jugendabteilung unterhalten.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, sowie zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse des Hauptvereins mindestens jährlich oder auf Antrag des 1. Vorsitzenden zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung, in den Jahren ohne Delegiertenversammlung dem Gesamtvorstand über die Durchführung der Prüfung und ihre Feststellungen Bericht. Die Prüfung hat sich sowohl auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als auch auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Regelungen zur Geschäftsführung zu erstrecken. Die Prüfungen sind im Kassenbuch zu vermerken.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen einen Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter, die einmal jährlich die Kasse der Abteilung prüfen. Sie berichten der Abteilungsversammlung. Abs. 1 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 18 Vereinsjugend: Jugendversammlung, Jugendvertreter

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr Zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Organe der Vereinsjugend sind
 - a. der Jugendvorstand,
 - b. die Jugendversammlung
4. Als Vorsitzende:r des Jugendvorstands wird die/der Jugendleiter:in durch die Jugendversammlung gewählt und ist zur Delegiertenversammlung, zum Gesamtvorstand und zum Hauptvorstand mit beratender Stimme zu laden.
5. Das Weitere regelt die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung; sie bedarf der Genehmigung des Hauptvorstands. Die Jugendordnung darf diese Satzung nicht widersprechen; im Zweifel gehen die Regelungen dieser Satzung vor.

§ 18 a Grundsätze der Jugendvereinsarbeit

Das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger:innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter:innen orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

- a. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- b. Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Hauptvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.
- c. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- d. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- e. Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

- f. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Hauptvorstand zuständig. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Hauptvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 Wirtschaftsführung des Vereins

1. Der Verein ist eine wirtschaftliche Einheit. Alle Vermögensgegenstände, auch die der Abteilungen, einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten, ebenso wie Einnahmen und Ausgaben, sind solche des Hauptvereins. Die Abteilungen sind im Rahmen ihres Budgets, dessen Höhe im wesentlichen durch die Höhe der in der Abteilung erzielten Einnahmen bestimmt wird, finanziell selbständig. Eine über das Budget hinausgehende mögliche oder tatsächliche Belastung des Hauptvereins ist zuvor vom Hauptvorstand zu genehmigen.

2. Der Verein unterhält eine Hauptkasse sowie Abteilungskassen, die vom Vorstand Finanzen oder den Abteilungskassierern geführt und verwaltet werden. Bei Zahlungen bis zu einem Betrag von Euro 7.500 aus der Hauptkasse und bis zu Euro 2.500 aus den Abteilungskassen genügt die Zeichnung durch den Vorstand Finanzen bzw. Abteilungskassierer oder ihrer satzungsmäßigen Vertreter. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen haben der 1. Vorsitzende bzw. der Abteilungsvorsitzende oder ihre satzungsmäßigen Vertreter gegen zu zeichnen.

3. Die Abteilungskassen sind bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres mit dem jeweiligen Jahresabschluss auf die Hauptkasse abzuschließen. Die Art der Rechnungslegung ist mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen.

4. Für die Eingehung von Geschäften der Abteilungen oder des Vereins, die zu Verbindlichkeiten des Vereins oder der Abteilung führen oder führen könnten (Risikogeschäfte), die die oben genannten Grenzbeträge übersteigen, ist die vorherige Zeichnung oder Genehmigung durch den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden und den 1. Vorsitzenden erforderlich. Dies gilt insbesondere für Darlehns-, Kredit- und Anstellungsverträge.

5. Im Falle der Auflösung einer Abteilung muss der Kassenbestand mit Abschluss versehen der Hauptkasse zugeführt werden.

6. Sämtliche Abteilungen des Vereins, denen durch den Verein ein Budget zur eigenverantwortlichen Verwendung überlassen wird, sind verpflichtet, dem Hauptvorstand jederzeit vollständigen Einblick in die Kassen- und Wirtschaftsführung der Abteilung zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Ferner ist regelmäßig über die Einhaltung des Budgets zu berichten.

7. Die Verantwortlichen der Abteilungen i. S. d. § 15 Abs. 1 dieser Satzung haften wie die Mitglieder des Hauptvorstands gegenüber dem Verein bei schuldhafter Verletzung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßig bestimmten Pflichten. Verschulden liegt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vor.

8. Alles Weitere regelt eine Vereinsordnung.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Die Wahlen sind offen, auf Antrag geheim.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung, den aktuellen (Stand 2018: 720,00 €) Ehrenamtsfreibetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand soweit erforderlich einen Datenschutzbeauftragten.

§ 24 Gültigkeit der Ordnungen

Der Gesamtvorstand beschließt, soweit erforderlich, eine Finanzordnung, Vereinsordnung, Geschäftsordnung, Datenschutzordnung, Jugendordnung und Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung werden. Sie treten mit ihrer Bekanntmachung an die Abteilungen in Kraft. Satzungsänderungen treten erst mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 25 Auflösung des Vereins oder einer Abteilung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Selbstauflösung einer Abteilung muss in der Tagesordnung der zur Entscheidung berufenen Versammlung ausdrücklich ausgewiesen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die Abteilungsversammlung entscheidet über die Selbstauflösung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3. Die Entscheidung gem. § 16 Abs. 2 der Satzung über den Antrag einer Abteilung gegen den Auflösungsbeschluss des Hauptvorstands wird mit 2/3 Mehrheit getroffen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Iserlohn, Sportamt, für sportliche Zwecke zugeführt.

Iserlohn, d. 15. Mai 2025